

Sehr geehrte Eltern,
da es auf den Elternabenden immer wieder zu Unklarheiten kommt, geben wir Ihnen hier einige Hinweise zum gesetzlichen Versicherungsschutz (nachzulesen unter: www.uk-bw.de; Vorschriften + Regelwerk; Regelwerk Sicherheit und Gesundheitsschutz).

Wer ist versichert?

Ihr Kind ist während des Besuches von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Die Kosten übernehmen Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder nach §2 des siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Schulunfälle und Berufskrankheiten.

- Der Unfall muss durch die versicherte Tätigkeit eingetreten sein
- Der Unfall muss den Körperschaden verursacht haben

Unfallfallversichert sind alle Tätigkeiten innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule, z.B.

- Teilnahme am Unterricht einschließlich der Pausen
- Besuch von schulischen Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Förderungsgruppen sowie bei Tätigkeiten der Schülermitverwaltung
- Teilnahme an Betriebspraktika, die die Berufswahl und den Übergang von der Schule in das Berufsleben erleichtern sollen
- Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage wie Wanderungen, Ausflüge, Besichtigungen, Schulfestern und Theaterbesuche, Schullandheimaufenthalte einschließlich der Wege von und zu dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Ob eine lehrplanmäßige Schulveranstaltung vorliegt, ergibt sich aus den schulrechtlichen Regelungen bzw. aus der Entscheidung des Schulleiters.

Was ist nicht versichert?

Unversichert sind alle Tätigkeiten, die - auch wenn sie mit dem Schulbesuch entfernt zusammenhängen - im Wesentlichen dem privaten Lebensbereich der Schüler zuzuordnen sind, z.B.

- die Erledigung von Hausaufgaben oder die Vorbereitung auf den Unterricht im häuslichen Bereich
- die Teilnahme an Nachhilfeunterricht, sofern er nicht durch die Schule als Schulveranstaltung angeboten wird
- der Aufenthalt auf dem Schulgelände außerhalb des Unterrichts
- andere private Tätigkeiten (z.B. Essen, Schlafen, Einkaufen, Discobesuch u.a. auf einer Klassenfahrt oder Studienreise).

Weiterer Versicherungsschutz **kann** über private Versicherungsgesellschaften abgedeckt werden.

Die Entscheidung über einen weiteren Versicherungsschutz obliegt den Erziehungsberechtigten.



OStD Philipp Strack